

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.09.1972

Geschäftszahl

1078/72

Rechtssatz

Ein Streit über die Versicherungspflicht liegt auch dann vor, wenn Gegenstand des Verwaltungsverfahrens die Nachversicherung einer bestimmten Person gemäß § 531 Abs 1 ASVG in Verbindung mit § 1242 d RVG bzw § 18 RAVG gewesen ist. Der Instanzenzug ist in diesem Fall demnach erst mit Anrufung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erschöpft.